

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der HAWOBE GmbH

Vertragsbedingungen der HAWOBE Hanseatischen Beratungsges. für die Wohnungswirtschaft mbH, Hamburg, zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen.

1. Allgemeine Bestimmungen - Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Angebote - Angebotsunterlagen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und nur für den Empfänger bestimmt. Sie verstehen sich ohne die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer, Transport, Verpackung, Versicherung und Montage und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung.

Erteilt ein Kunde aufgrund eines Angebotes der HAWOBE einen Auftrag, so ist dieser für HAWOBE erst dann rechtlich verbindlich, wenn HAWOBE den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung kann mittels Fax erfolgen. Erfolgt die Auftragsbestätigung mittels Fax, so gilt das Sendeprotokoll der HAWOBE als Zugangsbeweis.

2.2. Prospekte, Dokumentationen, Ausschreibungsunterlagen sowie zu der Bestellung des Kunden gehörige Unterlagen und sonstige den Vertrag vorbereitende Dokumente werden nur insoweit Vertragsinhalt und für HAWOBE verbindlich, als sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und einbezogen worden sind.

3. Zahlung der Vergütung

3.1. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Die Preise verstehen sich ab Lager der HAWOBE bzw. des Vorlieferanten. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden und werden mit mindestens 1% des Auftragswertes gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Die Preise enthalten nicht eventuell an die Deutsche Post AG oder an andere Stellen zu entrichtende Gebühren.

3.4. Die jeweilige Vergütung ist mit Aushändigung der Produkte an das mit der Beförderung beauftragte Unternehmen bzw. bei Selbstabholung der Aushändigung an die vom Kunden beauftragten Personen verdient und zur Zahlung fällig. Die Vergütung kann mittels Nachnahme erhoben werden.

Ein Zahlungsverzug tritt 12 Tage nach Rechnungsdatum ein.

3.5. Teillieferungen sind vom Kunden zu bezahlen, soweit diese vom Kunden bereits vor vollständiger Lieferung selbständig genutzt werden können.

3.6. Nicht im Vertrag enthaltene Zusatzleistungen und Leistungen für die im Vertrag keine Vergütung ausgewiesen ist, werden von HAWOBE gemäß der am Tag der Bestellung jeweils gültigen Preisliste berechnet.

3.7. HAWOBE behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

HAWOBE informiert den Kunden über die Preisänderung unverzüglich. HAWOBE haftet nicht für Mindereinnahmen, die dem Kunden dadurch entstehen, dass Preiserhöhungen innerhalb von 4 Monaten seit Bestellung nicht an einen weiteren Abnehmer weitergeleitet werden können.

3.8. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist HAWOBE unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von jährlich 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

3.9. Weiterhin ist HAWOBE im Falle des Verzuges des Kunden berechtigt, nach eigener Wahl weitere Lieferungen oder Leistungen, auch aus anderen Verträgen mit dem Kunden, zurückzubehalten oder von der vorherigen Begleichung der noch offenen Forderungen abhängig zu machen, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend für HAWOBE.

4. Aufrechnung

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist dem Kunden nur dann gestattet, wenn HAWOBE diese Gegenansprüche anerkannt hat oder die Gegenansprüche gerichtlich festgestellt wurden.

5. Lieferungen und Leistungen

5.1. Liefertermine sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverbindlich.

5.2. Der Beginn, der von uns angegebene Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

5.3. HAWOBE ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

5.4. HAWOBE ist berechtigt mit der Durchführung der Leistungen ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen.

5.5. Änderungen im Leistungsumfang erfordern eine schriftliche Vereinbarung über Kosten und Lieferterminen.

6. Leistungsverzögerung und Leistungsunmöglichkeit bei HAWOBE

6.1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten..

6.2. Wird HAWOBE an der rechtzeitigen vertragsgemäßen Lieferung der Produkte oder der rechtzeitigen vertragsgemäßen Leistungserbringung durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Lieferstörungen beim Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer behindert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungspflicht angemessen, es sei denn HAWOBE hat diese Umstände zu vertreten oder mit zu vertreten.

6.3. Wird HAWOBE die Vertragserfüllung aus Ziffer 6.1.-6.2. genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden HAWOBE von ihrer Lieferpflicht und der Kunde von seiner Zahlungsverpflichtung frei. Von der Behinderung und der Unmöglichkeit wird HAWOBE den Kunden umgehend verständigen.

6.4. HAWOBE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.5. HAWOBE haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.6. Im Übrigen haftet HAWOBE im Fall des Lieferverzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von höchstens 10 % des Preises der Produkte, mit deren Lieferung HAWOBE in Verzug geraten ist bzw. des Gegenwertes für die Leistung, die HAWOBE nicht fristgemäß erbracht hat.

6.7. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer der HAWOBE etwa gesetzten Frist - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.8. HAWOBE haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7. Mitwirkung des Kunden

7.1. Eine rechtzeitige und vertragsgemäße Leistung von HAWOBE ist nur dann möglich, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Neben der eventuell erforderlichen Vorlage des Pflichtenheftes und der Organisationsabnahme wird der Kunde HAWOBE unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind.

7.2. Ein etwaiger Mehraufwand, der HAWOBE dadurch entsteht, dass der Kunde Angaben nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig macht, geht zu Lasten des Kunden.

7.3. Befindet sich der Kunde mit Mitwirkungspflichten in Verzug, so kann HAWOBE ihm schriftlich und unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann dem Kunden gekündigt werden. Die bis dahin von HAWOBE erbrachten Leistungen sind vom Kunden zu vergüten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Produkte bleiben Eigentum von HAWOBE bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HAWOBE auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Produktes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Produktes liegt keine Rücktrittserklärung der HAWOBE, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8.2. Der Kunde darf Produkte nur mit schriftlicher Zustimmung von HAWOBE veräußern, vermieten, verpachten oder sonst darüber verfügen, solange die Produkte Eigentum von HAWOBE sind. Insbesondere ist der Kunde in diesem Fall nicht zur Sicherungsübereignung oder zur Verpfändung der Produkte berechtigt.

8.3. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe der HAWOBE-Forderung um mehr als 20%, wird HAWOBE insoweit die Sicherung nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben.

8.4. Der Kunde hat HAWOBE den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware sofort schriftlich mitzuteilen und HAWOBE in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Kunde.

9. Abnahme

Alle Leistungen von HAWOBE gelten, wenn sie vom Kunden nicht ausdrücklich abgenommen werden, spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung als abgenommen, es sei denn, dass zuvor ein erheblicher Mangel nachgewiesen wird. Dem Kunden verbleibt das Recht, bis dahin unentdeckte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

10. Gewährleistung

10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

10.2. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

10.3 Die Verjährungsfristen nach Ziffer 10.1. gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen HAWOBE, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen HAWOBE bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist der Ziffer 10.1..

10.4. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 10.1. bis 10.3. gelten mit folgender Maßgabe:

Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.

Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn HAWOBE den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit HAWOBE eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung übernommen hat. Hat HAWOBE einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Ziffer 10.1. genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634a Abs. 3 BGB.

Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10.5 Die Verjährungsfristen beginnen 3 Tage nach Rechnungsdatum.

10.6 Der Kunde kann Minderleistungen und Falschlieferungen sowie offensichtliche Mängel nur innerhalb 10 Tagen nach Erbringung der Leistung beanstanden. Die Beanstandung muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Frist kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Schreibens an.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

10.7. Bei berechtigten Beanstandungen behebt HAWOBE die Mängel nach ihrer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Entscheidet sich HAWOBE zur Instandsetzung so hat der Kunde die entsprechenden Teile in Originalverpackung an HAWOBE zu senden. Mit der Durchführung der Instandsetzung kann HAWOBE Dritte beauftragen.

10.8. Wünscht der Kunde eine Instandsetzung in seinen Räumen gehen evtl. Mehrkosten wie z.B. Reisespesen zu seinen Lasten, sofern eine Instandsetzung auch in den Räumen der HAWOBE möglich ist.

HAWOBE behält sich vor, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung der Mängel bereitzustellen. Bei Fehlschlägen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung, oder, falls die Zwischenlösung keine im Wesentlichen vertragsgemäße Nutzung der Produkte ermöglicht, kann der Kunde HAWOBE eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10.9. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 11.

11. Haftung von HAWOBE

11.1 Alle weitergehenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, einschließlich etwaiger Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder der Verletzung sonstiger Pflichten sind vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 11.2 bis 11.7 ausgeschlossen.

11.2. HAWOBE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit HAWOBE keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.3. HAWOBE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern HAWOBE schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5. Es ist Sache des Kunden sich gegen den Verlust verlorenener oder die Rekonstruktion von Daten auf eigene Kosten durch den Abschluss einer so genannten Datenträgerversicherung abzusichern. Insofern haftet HAWOBE deshalb nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder leitenden Angestellten sowie bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

11.6. Die Regelungen der vorstehenden Absätze erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich nach Ziffer 6.

11.7 Soweit die Schadensersatzhaftung der HAWOBE gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der HAWOBE.

12. Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn HAWOBE die Pflichtverletzung zu vertreten hat, im Falle von Mängeln bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der HAWOBE zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung/Leistung besteht.

13. Verpackungsmaterial

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass HAWOBE das Verpackungsmaterial (Transport und Umverpackung) nicht zurücknimmt. Soweit der KUNDE die Entsorgung wünscht, kann er das Verpackungsmaterial an den jeweiligen Hersteller der Ware zurücksenden. HAWOBE ist verpflichtet, dem KUNDEN die evtl. notwendige Rücksendeanschrift zu nennen. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des KUNDEN (Bringschuld).

14. Bankbürgschaft

Übersteigt der vom KUNDEN erteilte Auftrag den Wert von 3.000,00 € (excl. Umsatzsteuer), so kann HAWOBE die Abwicklung des Auftrages und die Auslieferung der bestellten Ware von der Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe des Auftragswertes abhängig machen, wenn nicht die Finanzierungszusage einer deutschen Großbank oder einer deutschen Leasinggesellschaft vorliegt. Verlangt HAWOBE eine Bankbürgschaft, so zahlen HAWOBE und KUNDE die Gebühren hierfür zu gleichen Teilen. Die Bankbürgschaft ist innerhalb von 10 Tagen - gerechnet ab dem Datum des Verlangens - HAWOBE zu übersenden. Der Antrag für die Bankbürgschaft ist vom KUNDEN zu stellen. Über die Antragsstellung ist HAWOBE unverzüglich zu informieren.

15. Exportklausel

Beabsichtigt der Kunde, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von HAWOBE gelieferte Produkte zu exportieren, wird der Kunde die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die „US-EXPORT-Regulations“ des US-Department of Washington DC befolgen.

16. Besondere Bestimmungen

16.1. Bei Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen übernimmt HAWOBE den Antransport. Der Anschluss der Produkte in den Räumen des Kunden erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Kosten der Installation trägt der Kunde.

Bei Datenverarbeitungsanlagen ist keinerlei Installation von Software und/oder Hardwarekomponenten im Kaufpreis enthalten. Soweit der Kunde eine Installation von Software und/oder Hardwarekomponenten - wie z.B. Lankarten, Backupgeräte u.ä.m. - wünscht, bedarf dies eines gesonderten Installationsauftrages. Liefer- und Installationsauftrag sind von einander unabhängig.

Der Kunde wird entsprechend den Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferanten Leerrohre, Leitungsnetze sowie die zur Aufstellung der Produkte vorgesehenen Räume rechtzeitig auf seine Kosten herrichten.

16.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der zu liefernden Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder Lager des Lieferanten oder der HAWOBE verlässt. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

16.3. Transportschäden an der gelieferten Ware fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht. Solche Schäden sind unverzüglich dem Frachtführer zu melden und HAWOBE unter Vorlage dessen Bescheinigung innerhalb von 8 Tagen mitzuteilen.

Wird die Bescheinigung des Frachtführers nicht innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Kunde von den Transportschäden Kenntnis genommen hat, vorgelegt, ist Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Beim Versand mit eigenen Transportmitteln von HAWOBE ist unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

16.4 Bei Datenverarbeitungsanlagen übernimmt HAWOBE keinerlei Gewähr dafür, dass, soweit Ergänzungen/Erweiterungen für eine bestehende EDV-Anlage bestellt werden, diese kompatibel zur bestehenden Anlage sind.

17. Software

17.1 Erwirbt der KUNDE über HAWOBE Software, so erkennt der KUNDE die besonderen Bedingungen des Softwareherstellers - insbesondere aber dessen Urheberrecht und ein evtl. Kopier- und Weitergabeverbot - an. Die Bedingungen des Softwareherstellers sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der HAWOBE.

17.2 HAWOBE haftet nicht für den Verwendungszweck der Software und nicht für den Inhalt dieser Software. Verkauft wird somit die Software, wie sie vom jeweiligen Hersteller etc. angeboten wird. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist eine Einweisung in die erworbene Software nicht im Kaufpreis bzw. in der Lizenzgebühr enthalten.

17.3 Soweit HAWOBE die Software erstellt oder im Alleinvertrieb hat (z.B. HV3000 oder HV3000 .NET), kann diese Software ausschließlich aufgrund eines gesondert abzuschließenden Software-Überlassungsvertrages (Lizenzvertrag) genutzt werden. Die Bedingungen des Software-Überlassungsvertrages haben gegenüber diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Vorrang.

18. Entsorgung (ElektroG)

Die Entsorgung von Altgeräten ist Sache des Kunden. Wird sie dennoch gewünscht und vereinbart, so hat der Kunde auf eigene Kosten die Altgeräte an eine von HAWOBE zu bestimmende Anschrift zu versenden. HAWOBE berechnet dem Kunden für die Entsorgung die ihr selbst in Rechnung gestellte Entsorgungsgebühr, mindestens aber je Einzelgerät 35,00 € zuzüglich der bei Rechnungslegung jeweiligen gesetzlichen MwSt.

19. Gerichtsstand / Erfüllungsort

19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder einer sonstigen Geschäftsbeziehung zur HAWOBE sich ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige Geschäftssitz der HAWOBE, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. HAWOBE ist jedoch berechtigt Klage bei dem für den Vertragspartner allgemein zuständigen Gericht zu erheben.

19.2. Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

19.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der jeweilige Sitz der HAWOBE.

20. Rechnungsform

Eingangsrechnungen werden nicht im PDF-Format, Fax oder E-Mail akzeptiert, sondern sind auf regulärem Geschäftsbogen des Rechnungsstellers per Briefpost der HAWOBE zu übersenden. HAWOBE ist erst dann zur Zahlung des geschuldeten Rechnungsbetrages verpflichtet, wenn diese Formvorschrift erfüllt ist. Diese Formvorschrift gilt auch für HAWOBE.

21. E-Mail

Mittels E-Mail versandte Nachrichten haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Dies auch dann nicht, wenn diese an personengebundene Mailadressen der HAWOBE gerichtet oder von solchen versandt wurden.

22. Änderungen

HAWOBE behält sich vor, diese AGB regelmäßig zu überprüfen und den Erfordernissen anzupassen. Bei Dauerschuldverhältnissen (wie z.B. Softwarepflege-/Betriebsverträge etc) sind die AGB der HAWOBE in jeweils gültiger Fassung zwischen den Parteien rechtsverbindlich vereinbart, wenn der Kunde nicht im Rahmen der jeweils vereinbarten Fristen die jeweiligen Verträge kündigt.

Stand: 06/2010

Mit Erscheinen dieser Bedingungen verlieren alle früheren AGB der HAWOBE GmbH ihre Gültigkeit